



Referat	210- Soziale Angelegenheiten	öffentlich
Auskunft erteilt	Herr Hammer	Drucksache Nummer 17/2141
Aktenzeichen		
Datum	16.01.2025	
Beschlussvorlage		

Beratungsweg	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Ordnung	19.02.2025	öffentlich	Vorberatung
Mehrheitlich beschlossen (16 Ja/ 1 Nein/ 0 Enthaltungen)			
Rat	25.03.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff:	Vorlage zur Bezahlkarte
-----------------	--------------------------------

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Soziales und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Langenfeld/Rhld., die derzeitige Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge abzulehnen und von der Opt-Out Regelung der entsprechenden Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025 Gebrauch zu machen.
2. Der Rat der Stadt Langenfeld lehnt die derzeitige Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ab und macht Gebrauch von der Opt-Out Regelung in § 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW vom 02.01.2025.

In Vertretung

Benzrath

Klimarelevanz des Beschlusses

Nein

Ja. Erläuterung siehe Sachverhalt

Sachverhalt:

In der gemeinsamen Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz) am 06.11.2023 wurde vor dem Hintergrund des Anstiegs der irregulären Migration und der damit verbundenen großen

Herausforderungen für Kommunen, Länder und Bund, ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen war es, dass die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig gesenkt werden sollte.

Unter Punkt 7 „Leistungen für Asylsuchende“ des gemeinsamen Beschlussprotokolls wurde u.a. die bundesweite einheitliche Einführung einer Bezahlkarte und damit die Möglichkeit, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken, vorgesehen. Dabei ist der Rahmen für die zu gewährende Unterstützungsleistung weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegeben, sodass ein (begrenzter) Teil des Leistungssatzes auch weiterhin bar zur Verfügung stehen muss.

Der Deutsche Bundestag hat am 12.04.2024 mit dem „Gesetz zur Anpassung von Datenübertmittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Leistungen nach dem AsylbLG in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.

In Nordrhein-Westfalen sind die Aufgaben nach dem AsylbLG den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen worden. Dies bedeutet, dass die Kommunen (und die fünf Bezirksregierungen) in Ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form einer Bezahlkarte gewährt werden.

Insofern musste das Land NRW mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG erst rechtstechnisch die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung schaffen, um überhaupt die Einführung der Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte und deren Ausgestaltung regeln zu können.

Die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) ist am 07.01.2025 in Kraft getreten. In einem ersten Schritt wird die sogenannte SocialCard (Bezahlkarte) in fünf Landeseinrichtungen (je eine pro Regierungsbezirks) an die Leistungsempfängerinnen und –Empfänger ausgegeben. Im Weiteren soll die Bezahlkarte sukzessiv innerhalb von drei Monaten über das Landessystem in den anderen derzeit 50 Einrichtungen ausgerollt werden. Danach soll bis zum 01.01.2026 in allen Gemeinden die Bezahlkarte eingeführt werden.

Kommunen, die allerdings bereits über ein etabliertes System verfügen und dies auch weiterhin nutzen wollen, können von einer sogenannten Opt-Out-Regel Gebrauch machen. Diese besagt nach § 4 Abs. 1 BKV-NRW

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Die o.g. Verordnung sieht in § 5 weiterhin vor, dass in der Regel eine Summe von bis zu 50 Euro pro Person und Monat als Barleistung ausgezahlt werden darf (Barleistungsgrenze). Es existiert allerdings eine Härtefallregel, bei der die Leistungsbehörde im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten von dieser Summe abweichen kann. Dies bedeutet, dass bei jeder Geltendmachung/Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe eine entsprechende Einzelfallprüfung stattfinden muss.

Bewertung der Verwaltung

Die Intention sowohl des Bundes als auch auf Länderebene war es, Maßnahmen zu beschließen, die die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden

deutlich und nachhaltig senken würde. Dies sollte erreicht werden durch klare und zielgerichtete Maßnahmen gegen unkontrollierte Zuwanderung, die rasch und wirksam für Entlastung sorgen und den aktuell zu hohen Zuzug effektiv begrenzen (so Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023, S. 3).

Ein Baustein hierbei ist die Bezahlkarte auf Länderebene, um es den Kommunen zu ermöglichen, Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Ziel hierbei war neben einer Verringerung des Verwaltungsaufwands Mittelabflüsse von den Leistungsberechtigten ins Nicht-EU-Ausland entgegenzuwirken.

Diese Ziele sind jedoch aus folgenden Gründen mit der NRW Bezahlkartenlösung nicht realisierbar bzw. mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden:

Funktionen

1. Die Bezahlfunktionen der Bezahlkarte schließen derzeit SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften mit ein. Dies führt zu folgenden Problemen:
 - a. Da die Mehrheit der Geflüchteten sowieso ein (gebührenfreies) Girokonto bei der Stadtparkasse führen, können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig komplett von der Bezahlkarte darauf überwiesen werden. Von diesem Konto kann dann uneingeschränkt darüber verfügt werden, Überweisungen auch ins Ausland getätigt und die Barmittelbeschränkung umgangen werden.
 - b. Solange SEPA- Überweisungen und SEPA-Lastschriften an Dritte möglich sind, führt das auch zu einem neuen Problem. Dritte können entweder als Hilfe oder – so steht zu befürchten - gar als kostenpflichtige Dienstleistung dann Überweisungen von der Bezahlkarte auf ihre Konten anbieten und von dort Barauszahlungen oder Drittüberweisungen vornehmen (ggf. als Erweiterung des sog. Hawala-Banking).

Der regulierende Ansatz der Bezahlkarte ist damit ad absurdum geführt.

2. Die SEPA-Funktion wird sich zwar technisch weiter einschränken lassen. Schon heute sind die Verwendung für (legale) Glückspielangebote und sexuelle Dienstleistungen gesperrt.

Weitere Sperrungen könnten entweder über eine Positivliste, an wen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zulässig sein sollen (White-List) oder mit einer Negativliste, auf der konkrete IBAN-Nummern gesperrt werden (Black-List), eingeführt werden. Aktuell ist das noch nicht geregelt. Diese Pflege obliegt dann jedoch sehr wahrscheinlich den Kommunen und ist zugleich mit erheblichem Verwaltungsaufwand einerseits und rechtlichen Risiken der Überregulierung andererseits verbunden. Zum einen müssen einzelne zu viel gesperrte Empfänger auf Nachweis wieder händisch freigeschaltet werden, zum anderen müsste man missbräuchliche Empfänger identifizieren und erstmal anhand Überweisungsdaten ermitteln und ggf. dann sperren. Ob man dazu die Befugnis überhaupt bekommen kann, ist ebenfalls ungeklärt.

3. Die Begrenzung der Barauszahlung auf 50 EUR ist möglicherweise rechtlich gar nicht haltbar, sie ist geringer, als die aktuellen Barbeträge. Dann müssten mit erhöhtem Verwaltungsaufwand bei entsprechend abändernder Rechtsprechung umfassende Anpassungen der individuellen Bargeldgrenzen erfolgen.

Nach Angaben der Mitarbeitenden des Landes würden bei Barabhebungen mit der VISA Karte bei Finanzinstituten Gebühren anfallen. VISA wird bei verschiedenen Unternehmen auch nicht als Bezahlungssystem akzeptiert, das trifft zum Beispiel die Deutsche Post, dort werden nur noch MasterCard Zahlungen angenommen.

Keine Gebühren sollen bei Barauszahlungen im Rahmen von Einkäufen z.B. bei ALDI anfallen. Allerdings setzen dort die Auszahlungen auch einen Mindesteinkaufswert voraus. Ob die Barleistungsgrenze hierbei eingehalten wird, oder wie für alle Kunden bis zu 200 EUR abgehoben werden können, scheint jedenfalls unklar. Einige Discounter buchen diese Abhebungen nämlich als Teil des Einkaufs, so dass die Bezahlkarte möglicherweise gar nicht erkennen kann, dass es sich um Barauszahlungen handelt. Letztlich wird es auch hier missbräuchliche Dienstleistungen innerhalb kürzester Zeit geben, d.h. gegen Gebühren Zahlen Einzelhändler „schwarz“ die gewünschte Barsumme aus und verbuchen diese als Einkauf.

Kosten

Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme und Einführung der Bezahlkarte entstehen. Dafür wird zwischen den teilnehmenden Kommunen und der Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Jede Kommune muss zusätzlich eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellen. Zudem muss die Kommune für die entstandenen Kosten in Vorleistung treten und sich diese Kosten dann vom Land erstatten lassen.

Alle Kosten für den eigenen Zahlungsdienstleister, die in Folge einer Schnittstelle von der Fachanwendung zur Bezahlkarte entstehen, trägt die Kommune.

Personalmehraufwand

Das mit einem personellen Mehraufwand bei der Einführung zeitweise zu rechnen sein würde, war erwartbar. Aktuell zeigen sich jedoch gerade im Zusammenhang mit den SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zusätzlich neue, nicht erwartete Zusatzbelastungen. Möglicherweise müsste man sogar über die Schaffung einer weiteren Sachbearbeiterstelle

Anlagen:

Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen in NRW